

Gleichbehandlungsbericht
der Stadtwerke Lübbecke GmbH
und
der Netzgesellschaft Lübbecke mbH
für das Jahr 2020

vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten
Birgit McColl

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Der Netzbetrieb	4
1.1. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum	4
1.2. Personelle Veränderungen	5
1.3. TSM-Zertifizierung	5
2. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes	6
2.1. Unbundling-Maßnahmen	6
2.1.1. Kommunikationsverhalten/Markenpolitik	6
2.1.2. Marktprozesse	6
2.1.3. Marktraumumstellung Gas	7
2.1.4. Marktstammdatenregister (MaStR)	7
2.1.5. Redispatch 2.0	8
2.1.6. IT-Berechtigungskonzept	8
2.1.7. Umsetzung IT-Sicherheitskatalog	8
2.1.8. Kalkulation Netzentgelte	9
2.1.9. Verpflichtung Dienstleister	10
2.1.10. Regelwerk	10
2.1.11. Datenschutz	10
2.1.12. Rentabilitätskontrolle	11
2.1.13. Gesellschafterversammlungen	11
2.1.14. Zählerablesekarten	12
2.1.15. Anschluss von Erzeugungsanlagen	12
2.1.16. Netzsicherheitsmanagement/Einspeisemanagement	12
2.1.17. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft	13
2.2. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen	14
2.2.1. Prozess Schadensbearbeitung/Kulanzzahlungen	14
2.2.2. Prüfung NGL-Homepage - Hausanschlussjourney	15
2.2.3. Zähl- und Messwesen	15
2.2.4. Beteiligungen	16
3. Gleichbehandlungsmanagement	17
3.1. Gleichbehandlungsprogramm	17
3.2. Gleichbehandlungsbeauftragte	17
3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten	17
3.2.2. Beratung und Vortragsrecht	18
3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	18
3.3. Schulungskonzept	19
3.3.1. Mitarbeiterschulung/-verpflichtung	19
3.4. Überwachungskonzept	19
4. Ausblick	20

Präambel

Bis zum 31.12.2014 unterlagen die Stadtwerke Lübecke GmbH (nachfolgend „Stadtwerke Lübecke“, „SWL“ oder „Muttersgesellschaft“ genannt) und ihre 100%ige Tochtergesellschaft, die Netzgesellschaft Lübecke mbH (nachfolgend „Netzgesellschaft Lübecke“ oder „NGL“ genannt), dem § 7a Abs. 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), wonach vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen, an deren Netz unmittelbar oder mittelbar mehr als 100.000 Kunden angeschlossen sind, verpflichtet sind, für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter¹ ein Programm mit verbindlichen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts (Gleichbehandlungsprogramm) festzulegen, den Mitarbeitern und der Regulierungsbehörde bekannt zu machen und dessen Einhaltung durch eine natürliche oder juristische Person zu überwachen.

Seit dem 01.01.2015 sind die Stadtwerke Lübecke in rein kommunaler Trägerschaft, sodass die Konzernklausel nicht mehr greift und es sich um ein „De-minimis“-Unternehmen handelt. Da neben der informatorischen und buchhalterischen sowohl die organisatorische als auch die rechtliche Entflechtung bereits seit dem Jahr 2008 in den Unternehmen gelebt werden, wollen die Stadtwerke Lübecke und die Netzgesellschaft Lübecke daran festhalten und den eingeschlagenen Weg, insbesondere auch in der Außendarstellung gegenüber den Kunden, weiterverfolgen.

Der Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2020 wird – wie schon die Gleichbehandlungsberichte seit dem Jahr 2015 - auf freiwilliger Basis ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt und an die Landesregulierungsbehörde übermittelt. Der Bericht umfasst den Zeitraum **01.01.2020 - 31.12.2020** und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts in den Tätigkeitsbereichen Strom und Gas.

Der Bericht wird vorgelegt von Birgit McColl, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Datenschutzkoordinatorin der SWL und der NGL, Gasstraße 1, 32312 Lübecke, Tel.: 05741 3460-12, E-Mail: birgit.mccoll@stadtwerke-luebecke.de und wird auf der Internetseite der Stadtwerke Lübecke

www.stadtwerke-luebecke.de/de/Fussnavigation-Links/Downloadcenter/ sowie auf der Internetseite der Netzgesellschaft Lübecke – www.netzgesellschaft-luebecke.de/unternehmen/gleichbehandlungsbericht – veröffentlicht.

¹ Wurde in diesem Bericht bei einzelnen Bezeichnungen von Personen die männliche Form benutzt (z. B. „Mitarbeiter“), so wird diese geschlechtsneutral verwendet und gilt ebenfalls für die weiblichen oder diversen Angehörigen der vorgenannten Personengruppe.

1. Der Netzbetrieb

1.1. Aufbauorganisation des Netzbetriebs im Berichtszeitraum

Die Netzgesellschaft Lübbecke hat als 100%ige Tochter der Stadtwerke Lübbecke die Netze der Stadtwerke Lübbecke gepachtet. Zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehören die Planung, Errichtung, der Betrieb, die Wartung, die Unterhaltung und der Ausbau der Verteilungsanlagen für Elektrizität, Gas, Wasser, Wärme und Telekommunikation einschließlich der Wahrnehmung dazugehöriger Aufgaben und Dienstleistungen.

Die Aufbauorganisation des Netzbetriebs wurde zu Beginn des Jahres 2020 dahingehend geändert, dass Bereiche zusammengefasst und neu strukturiert worden sind. Die Aufbauorganisation besteht seitdem aus den vier Bereichen: Netzbetrieb Strom/HD-Gas, Netzbetrieb MD-/ND-Gas/Wasser, Netzplanung/-service/grundzuständiger Messstellenbetrieb (gMSB) und Netzvertrieb. Der neu installierte Bereich „Netzplanung/-service/gMSB“ befasst sich insbesondere mit dem Rollout der modernen und intelligenten Messsysteme. (Das aktuelle Organigramm liegt der Regulierungsbehörde vor.)

Der Netzbetrieb ist neben dem Betrieb des Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetzes zuständig für die Strom- und Gasanlagen und die Arbeitsvorbereitung. Im Bereich Netzplanung werden Neu- und Ausbau sowie Investitionen und Instandhaltung der Netze geplant, festgelegt und freigegeben. Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt durch den Netzbetreiber (NGL). Energiedienstleistungen werden im Bereich der Wärmeanlagen, der Erdgastankstelle und im Netzservice übernommen. Beim Netzvertrieb sind das Regulierungs-, das Energiedatenmanagement, das Vertragswesen sowie die Energiedienstleistung „Energiedatenportal für Einspeiser“ angesiedelt. Dienstleistend übernimmt die Netzgesellschaft Lübbecke Aufgaben im Bereich der Wassergewinnung für die Stadtwerke Lübbecke.

Kaufmännische Dienste (Shared Services), EDV-Dienstleistungen sowie Netzdienstleistungen wie Technische Dokumentation und Zählermanagement werden von der Muttergesellschaft dienstleistend unter Beachtung der Unbundlingvorgaben wahrgenommen.

Die Netzgesellschaft Lübbecke ist entscheidungs- und handlungsfähig im Rahmen des internen und externen Regulierungsprozesses. Es ist sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben dem Netzbetreiber angehören.

1.2. Personelle Veränderungen

Ein Geschäftsführer ist mit den Leitungsaufgaben gem. § 7a Abs. (2) 1. EnWG betraut. Zum 01.01.2020 erfolgte die Neueinstellung/Überleitung von 3 Mitarbeitern der SWL in die NGL in den Bereichen Netzservice und Netzbetrieb sowie der Neueinstellung einer Mitarbeiterin in der Zentrale. Ende des Berichtsjahres waren somit 16 Mitarbeiter (inkl. 1 Geschäftsführer und 1 Auszubildender) mit entsprechenden Arbeitsverträgen bei der NGL angestellt. Des Weiteren sind 6 Mitarbeiter über die Personalgestellung der Muttergesellschaft für die Netzgesellschaft Lübbecke tätig.

1.3. TSM-Zertifizierung

Um die Sicherheit und Qualität der Dienstleistungen der Netzgesellschaft Lübbecke weiter zu erhöhen, hat sich die NGL dem strengen Zertifizierungsverfahren nach DVGW/VDE-Standard unterzogen. Durch das integrierte Technische Sicherheitsmanagement (TSM) ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Auf- und Ablauforganisation und die erforderliche Qualifikation des Personals gewährleistet. Die TSM-Zertifizierung hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Sie wird als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung anerkannt und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. In einem Zertifizierungsaudit konnte im Jahr 2015 erneut bestätigt werden, dass die Prozesse der Netzgesellschaft Lübbecke die Forderungen des DVGW/VDE-Regelwerkes erfüllen. Ein weiteres Audit konnte in 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht erfolgen, da eine Präsenzveranstaltung nicht stattfinden konnte. Die NGL steht aber weiterhin im engen Kontakt/Austausch mit den Prüfern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) und des Forums Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e. V. (VDE).

2. Maßnahmen zur Sicherstellung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes

Das Gleichbehandlungsprogramm stellt Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes dar. Im vorliegenden Gleichbehandlungsbericht werden die Unbundling-Maßnahmen, die im Berichtszeitraum getroffen wurden, und Projekte, die von der Gleichbehandlungsbeauftragten begleitet wurden, aufgeführt.

2.1. Unbundling-Maßnahmen

2.1.1. Kommunikationsverhalten/Markenpolitik

Mit Einführung des § 7a Abs. 6 EnWG im August 2011 wurden Verteilernetzbetreiber verpflichtet „... in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.“

In den Vorjahresberichten wurde bereits vollumfänglich auf diesen Punkt eingegangen. Die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes in Bezug auf die getrennte Markenpolitik werden erfüllt, sodass eine Verwechslungsgefahr des Netzbetreibers zu den Wettbewerbsbereichen in allen Bereichen ausgeschlossen ist.

2.1.2. Marktprozesse

Die Abwicklung von Prozessen zur Marktkommunikation erfolgt mit den Partnern diskriminierungsfrei und prozessidentisch auf Basis der entsprechenden Beschlüsse. Die Fristen zur vorgeschriebenen Formatumstellung im Rahmen der Marktkommunikation wurden eingehalten.

Im Einzelnen sind dies:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-12-153 „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (MPES)
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse zur Digitalisierung der Energiewende“

- BK6-17-042 „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse zur Digitalisierung der Energiewende“
- BK6-18-032 „Wechselprozesse im Messwesen“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019
- Umsetzung der Festlegung zur Umsetzung der Marktkommunikation 2020 zum 01.12.2019

Die sogenannten „Interimsprozesse“ (MsbG § 60) waren bis Ende 2019 befristet und wurden durch die ab Dezember 2019 geltenden neuen Regelungen „MaKo 2020“ ersetzt. Ein wesentlicher Bestandteil ist dabei die sternförmige Kommunikation zur Verteilung der Messwerte als Messstellenbetreibers an die berechtigten Marktpartner (Lieferanten, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), wettbewerblicher Messstellenbetreiber (wMSB)). Anfang 2020 traten dabei noch leichte Kommunikationsschwierigkeiten auf, die im Laufe des Jahres behoben werden konnten.

2.1.3. Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas – niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas – hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Erdgasbeschaffenheit fließen aus technischen und eichrechtlichen Gründen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz bis 2030 nach und nach auf das Erdgas H umgestellt.

Die Marktraumumstellung im Netzgebiet der Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist nach dem Netzentwicklungsplan im Jahr 2025 vorgesehen. Die Vorbereitungen für die Umstellung sind im Berichtsjahr bereits angelaufen; ein Beratungsunternehmen wurde mit der europaweiten Anbieterausschreibung beauftragt.

2.1.4. Marktstammdatenregister (MaStR)

Am 01. Juli 2017 ist die Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) in Kraft getreten. Mit dem Register wurde ein zentrales elektronisches Verzeichnis energiewirtschaftlicher Anlagendaten geschaffen; es erfasst seit dem 31.01.2019 alle wesentlichen Marktakteure sowie deren Stammdaten. Die Netzgesellschaft Lübbecke hat im

Jahr 2018 ein Informationsschreiben an alle Anlagenbetreiber versendet, wobei auch die seitens der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Informationen beigelegt wurden. Im Mai 2019 wurden rund 600 Anlagenbetreiber erneut angeschrieben und informiert sowie der Link für die eigene Registrierung mitgeteilt. Am 01.07.2020 wurde ein zweites Anschreiben verschickt, in dem die NGL ihre EEG-Einspeiser informiert hat, dass sie ihre Bestandsanlagen im MaStR der Bundesnetzagentur (BNetzA) registrieren müssen. Anlagen, die bis zum 31.01.2021 nicht registriert sind, werden vorübergehend sanktioniert. Für 679 Bestandsanlagen konnte die Netzbetreiberprüfung final abgeschlossen werden. Kundenanschreiben und MaStR-Arbeiten erfolgen in regelmäßiger Abstimmung mit der BNetzA. Ziel ist es, die MaStR-Registrierung aller Bestandsanlagen im Laufe des Jahres 2021 abzuschließen.

2.1.5. Redispatch 2.0

Die Daten aus dem MaStR werden auch für das Redispatch 2.0 übernommen, welches erforderlich ist, um das Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch auszugleichen. Ab Oktober 2021 wird diese Aufgabe neben dem Übertragungsnetzbetreiber auch auf die Verteilnetzbetreiber ausgeweitet. Künftig werden alle fernsteuerbaren Anlagen davon betroffen sein. Damit kommen neue komplexe Prozesse auf den Netzbetreiber zu.

2.1.6. IT-Berechtigungskonzept

Um die Unbundling-Konformität der IT-Umgebung zu gewährleisten, ist ein aktuelles Berechtigungskonzept notwendig. Der Systemadministrator wird entsprechend bei Personalveränderungen durch das Personalwesen in Kenntnis gesetzt. Im Berichtszeitraum wurden die Berechtigungen von Mitarbeitern bei einem internen Wechsel sowie beim Eintreten oder Ausscheiden zeitnah vergeben, angepasst bzw. gelöscht. Gleiches galt für den Einsatz von Zeitarbeitspersonal oder Praktikanten. Auch hier wurden die Berechtigungen entsprechend aktualisiert.

Neben der Dokumentation aus dem Active Directory des Windowsnetzwerkes wird ein Softwaretool für die Kontrolle der Berechtigungsstrukturen verwendet.

2.1.7. Umsetzung IT-Sicherheitskatalog

Kernforderung des von der Bundesnetzagentur (BNetzA) unter Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten „IT-Sicherheitskatalogs“ gem. § 11 Abs. 1a EnWG ist die Etablierung eines Informations-

sicherheits-Management-Systems (ISMS) gemäß ISO 27001. Das ISMS soll den Informationsanforderungen Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gerecht werden. Ein Mitarbeiter eines dienstleistenden, zertifizierten Unternehmens wurde der BNetzA als Ansprechpartner für IT-Sicherheit benannt. Für den Strom- und den Gasbereich wurde ein Antrag auf „Nichtanwendbarkeit“ bei der BNetzA gestellt, der im Jahr 2017 bestätigt wurde. Am 11.12.2018 wurde die verbindliche Erklärung des Netzbetreibers zur Betriebsführung (Netzführung) durch Dritte abgegeben und gegenüber der BNetzA mitgeteilt, dass sich an der Situation zur Betriebsführung durch Dritte nichts geändert hat und die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

Ende Januar 2020 erfolgte die Installation eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) ab dem 01.09.2020. Zu den Aufgaben des ISB zählen u. a. die Beratung und Unterstützung der Leitungsebene und der Abteilungen bei der Erstellung und späteren Weiterentwicklung des Sicherheitskonzepts, des Notfallvorsorgekonzepts sowie anderer Teilkonzepte und Systemsicherheitsrichtlinien. Ferner zählt zu den Aufgaben die Realisierung von IT-Sicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überprüfen sowie die Unterstützung beim Aufbau und Betrieb und der Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation. Des Weiteren soll der ISB bei allen größeren Projekten, die Auswirkungen auf die Informationsverarbeitung und -sicherheit haben, sowie bei der Einführung neuer Anwendungen und IT-Systeme beteiligt werden, um die Beachtung von Sicherheitsaspekten in den verschiedenen Projektphasen zu gewährleisten. Im Jahr 2020 wurden zunächst organisatorische Abstimmungen vorgenommen.

2.1.8. Kalkulation Netzentgelte

Mit dem Prozess der Netznutzungsentgeltkalkulation ist ein externer Dienstleister beauftragt. Die Kalkulation erfolgt unter Zugrundelegung der Erlösbergrenzen der 3. Regulierungsperiode Strom und Gas gem. Anreizregulierungsverordnung (AnRegV).

Im Berichtszeitraum wurden die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Die endgültigen Netzentgelte 2020 wurden fristgerecht zum 01.01.2020 auf der Homepage der Netzgesellschaft Lübecke veröffentlicht. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2021 die vorläufigen Netzentgelte sowohl für das Stromverteilnetz als auch für das Gasverteilnetz am 08.10.2020 im Internet veröffentlicht. In Verbindung mit § 17 ARegV wurden die endgültigen Netzentgelte ermittelt und am 18.12.2020 für jeden einsehbar im Internet eingestellt.

Es fand, wie bereits im vergangenen Jahr, das Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NE-MoG) zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeiser Anwendung; das Referenzpreisblatt ist auf der Homepage der NGL eingestellt.

Wie auch im Vorjahr konnte durch den Netzbetreiber bzw. den Dienstleister sichergestellt werden, dass die Entgeltbildung unbundlingkonform durchgeführt wird sowie die Veröffentlichung der Preisblätter Netznutzungsentgelte (NNE) diskriminierungsfrei auf der Homepage erfolgt.

2.1.9. Verpflichtung Dienstleister

Externe Dienstleister, die für die Netzgesellschaft Lübbecke tätig sind, werden durch eine Erklärung auf die Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und/oder wirtschaftlich vorteilhafter Informationen gemäß § 6a Abs. 1 und 2 EnWG verpflichtet. In wiederkehrenden Jahresverträgen werden die im Netz tätigen Dienstleister explizit auf die Einhaltung der Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes verpflichtet. Bei Einzelaufträgen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte informiert und von ihr die Verpflichtungserklärung für den Dienstleister erstellt.

2.1.10. Regelwerk

Für die Organisationssicherheit sowie die Festlegung von Prozessabläufen haben Regelwerke einen hohen Stellenwert. Neben dem zentral eingestellten „Organisationshandbuch“, auf das alle Mitarbeiter Zugriff haben, ist für die Mitarbeiter der Netzgesellschaft Lübbecke ein lesender Zugriff auf das „Technische Betriebshandbuch“ geschaffen worden, in dem neben technischen Richtlinien, Arbeitssicherheitsregeln auch Netzstandards verzeichnet sind. Die Kommunikation neuer Organisationsanweisungen und Informationen erfolgt zeitnah.

Eine Wissensdatenbank wird als Plattform für Prozessbeschreibungen und Arbeitsanweisungen genutzt und laufend ergänzt.

2.1.11. Datenschutz

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig auch die Unbundlingkonformität sicher, wobei die regulatorischen Unbundlinganforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflusst.

Schwerpunkt der Tätigkeit der externen Datenschutzbeauftragten, die mit der internen Datenschutzkoordinatorin zusammenarbeitet, waren weiterhin die Maßnahmen zur Ausgestaltung von Details in der Umsetzung der EU Datenschutzgrundverordnung (EU DS-GVO).

Eine umfangreiche Dokumentation der datenschutzrelevanten Verarbeitungstätigkeiten, die Anpassung der Informationspflichten von Kunden und Mitarbeitern und die Erstellung von Löschkonzepten sind nur einige Schwerpunkte der bereits erfolgten Umsetzung.

Um den Herausforderungen an die Digitalisierung der Energiewende und den vorgesehenen Möglichkeiten, die mit dem Rollout der iMSys verbunden sind, gerecht zu werden, wurden und werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen im operativen Bereich zu genügen.

2.1.12. Rentabilitätskontrolle

Die Stadtwerke Lübecke ist die 100%ige Gesellschafterin der Netzgesellschaft Lübecke. Als Netzeigentümerin nimmt sie ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber dem Netzbetreiber wahr.

Da in den Gesellschafterversammlungen der Stadtwerke Lübecke und Netzgesellschaft Lübecke Personengleichheit besteht, werden die Sitzungsvorlagen mit einem entsprechenden Vermerk, dass die Information im Rahmen der Rentabilitätskontrolle erfolgt und nur zur Wahrnehmung der Rechte entsprechend § 7a Abs. 4 EnWG genutzt werden darf, versehen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft Lübecke ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung der Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen.

2.1.13. Gesellschafterversammlungen

An den Gesellschafterversammlungen der Netzgesellschaft Lübecke nehmen keine Mitarbeiter aus dem Vertriebsbereich teil. Sitzungsunterlagen für die Gesellschafter sind mit dem Hinweis gekennzeichnet, dass die Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet sind, den § 6a EnWG und die daraus abgeleiteten Pflichten zur vertraulichen Behandlung wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen einzuhalten.

2.1.14. Zählerablesekarten

An die Kunden in verschiedenen Ortsteilen von Lübbecke sowie an Kunden der Netzgebiete Preußisch Oldendorf und Rahden wurden im Berichtsjahr wieder Zählerablesekarten versandt. Die Kunden des Vertriebs außerhalb des Netzgebietes der Netzgesellschaft Lübbecke wurden dabei von den Stadtwerken Lübbecke angeschrieben, während die Kunden innerhalb des Netzgebietes von der Netzgesellschaft Lübbecke gebeten wurden, ihre Zählerstände zu melden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde frühzeitig vor Druck der Kundenbriefe, Zählerablesekarten und der Pressemitteilung mit eingebunden.

2.1.15. Anschluss von Erzeugungsanlagen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 76 EEG-Neuanlagen mit insgesamt 2.653,61 kWp und eine KWK-Neuanlage mit 7,20 kW ans Netz angeschlossen. Es konnte allen Anschlusswünschen diskriminierungsfrei entsprochen werden.

Betreibern von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 100 Kilowatt sind nach § 8 Abs. 1 KWK-Gesetz selbst zur Anbringung der Messeinrichtungen berechtigt. Die Anschlussbedingungen sind für alle Erzeuger gleich. Die Netzgesellschaft Lübbecke schreibt dem Betreiber nicht vor, wo die Messeinrichtung zu installieren ist.

2.1.16. Netzsicherheitsmanagement/Einspeisemanagement

Zur Erhaltung der Systemstabilität ist der Verteilernetzbetreiber (VNB) verpflichtet, die Maßnahmen des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) bzw. des vorgelagerten Netzbetreibers zu unterstützen. Somit ist der ÜNB berechtigt, den VNB in bestimmten kritischen Situationen anzuweisen, eine bestimmte Last in seinem Netz abzuschalten (§§ 13 und 14 EnWG). Im November 2019 hat der vorgelagerte Netzbetreiber der Netzgesellschaft Lübbecke mbH, die Westnetz GmbH, ihren nachgelagerten Netzbetreibern eine aktualisierte Kaskadierungsvereinbarung gemäß der VDE-Anwendungsregel 4140 angeboten, die in 2020 unterzeichnet wurde. Die Netzgesellschaft Lübbecke hat zusammen mit einem Dienstleister, der für die Netzführung Strom zuständig ist, einen Handlungsleitfaden erarbeitet, dieser wird jährlich aktualisiert und für alle Beteiligten einsehbar im Betriebshandbuch eingestellt. Im Bedarfsfall werden danach vom Dienstleister Abschaltungen diskriminierungsfrei nach Leistung vorgenommen. Im Oktober 2020 erfolgte durch die Westnetz eine Kommunikationsübung zum Abschaltmanage-

ment Kaskade (Testlauf) über die Leitstelle. Dabei wurden die abgestimmten Handlungsabläufe anhand eines realistischen Szenarios für den Fall eines Kaskadenaufrufs durch den ÜNB erfolgreich erprobt.

Auch die Abschaltung im Gasbereich erfolgt diskriminierungsfrei nach Abschaltpotential und "Abschaltliste zur Umsetzung von Maßnahmen der Systemverantwortung gegenüber Letztverbrauchern im Engpassfall". Ein Handlungsleitfaden ist im Betriebshandbuch eingestellt.

Im Berichtsjahr war eine Lastabschaltung nicht erforderlich.

Eine Leistungsreduzierung von EEG- und KWK-Anlagen erfolgt im Bedarfsfall nach sicherheitstechnischen Vorgaben. Eine Lastanpassung ist über die mit einer Fernwirktechnik oder mit einer Rundsteuertechnik ausgerüsteten EEG-Anlagen möglich.

2.1.17. Veröffentlichungspflichten der Netzgesellschaft

Die Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, werden von der Netzgesellschaft Lübbecke erfüllt. Der diskriminierungsfreie Zugang zu Netzinformationen wird damit für alle Marktteilnehmer sichergestellt.

2.2. Begleitung von Projekten/Prozessprüfungen

2.2.1. Prozess Schadensbearbeitung/Kulanzzahlungen

Am 29.06.2020 wurde der Prozess der Schadensbearbeitung von der Gleichbehandlungsbeauftragten geprüft. Der Auditgegenstand bezog sich auf Kulanzzahlungen, die aufgrund eines Schadensereignisses am Leitungsnetz und einem daraus resultierten unverschuldeten Schaden eingetreten sind. Die Folge eines Schadensereignisses können Sachschäden beim Netzkunden sein. So kann es beispielsweise vorkommen, dass es durch Stromunterbrechung, mit anschließender Wiederherstellung, aufgrund von Spannungsspitzen zur Beschädigung von elektrischen Geräten beim Netzkunden kommt. Ein weiterer Grund besteht, wenn ein Schaden nicht ursächlich durch die NGL herbeigeführt worden ist, der ursprüngliche Schadenverursacher aber nicht mehr in Regress genommen werden kann.

In der Regel erfolgt zunächst eine Prüfung durch den Haftpflichtversicherer der NGL. Sollte hier eine Schadenregulierung abgelehnt werden oder im Bereich der Produkthaftung (ProdHaftG) unterhalb der Selbstbehaltsgrenze fallen, ist es im Ermessen der Netzgesellschaft, aus Kulanz einen im Verhältnis stehenden Entschädigungsbetrag ohne Anerkennung einer Rechtspflicht an den Geschädigten zu zahlen.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat stichprobenartig verschiedene Erstattungen und die dazugehörigen Schadensfälle und deren Bearbeitung auf Unbundlingkonformität geprüft. In mehreren Audit-Terminen erfolgte die Prüfung der Sachkonto-Bewegungen der Jahre 2008 – 2019 im Zusammenhang mit den Schadenssachbearbeitungen.

Bei der Prüfung der Schadensfälle wurde stichprobenartig geprüft, ob die Geschädigten, die eine Kulanzzahlung erhalten haben, durch das vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (viEVU), die Stadtwerke Lübecke GmbH, zum Zeitpunkt des Schadens versorgt wurden. Dies war in einigen Schadensfällen nicht der Fall.

Insgesamt wurde festgehalten, dass der Prozess der Schadensbearbeitung bzw. der Kulanzzahlung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen diskriminierungsfrei und damit unbundlingkonform umgesetzt wird.

2.2.2. Prüfung NGL-Homepage - Hausanschlussjourney

Auf der im Herbst 2019 neu gestalteten Homepage der NGL sollte ein Hausanschlussjourney eingebunden werden. Für eine bedienerfreundliche Anmeldung eines Netzan schlusses wurde Mitte November das Hausanschlussjourney auf der Homepage der NGL online geschaltet. Dieses bietet dem Netzan schlusskunden/Bauherrn die Mög lichkeit, den Netzan schluss digital mit unterstützenden Fragen und Angaben zu bean tragen.

Von der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde das Portal geprüft; es wurde keine Ver linkung oder Hinweise zum viEVU festgestellt; die Unbundlingkonformität bleibt ge wahrt.

2.2.3. Zähl- und Messwesen

Die Digitalisierung der Energiewende – und hier insbesondere das Herzstück des Ge setzes, das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) - stellt das Unternehmen vor neue Auf gaben.

Die NGL stellt als Messstellenbetreiber gem. § 3 Abs. 4 S. 2 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelli gente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Der Messstellenvertrag regelt den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) im Bereich Elektrizität. Die NGL hat einen Dienstleister beauftragt, den Messstellenvertrag Strom mit dem Lieferanten abzu schließen. Der derzeit aktuelle Vertrag, der voraussichtlich noch angepasst werden muss, wenn das Zielmodell feststeht und eine konkrete Entwicklung in der Praxis ab sehbar ist, wird diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und auf der Internet seite der NGL veröffentlicht. Ferner kann der Vertrag ebenfalls von Letztverbrauchern, deren Lieferant keine integrierte Abrechnung anbietet, und von Anlagenbetreibern nach EEG oder KWKG als Messstellennutzer verwendet werden.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Mess wesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die NGL den festgelegten Messstellenbetreiberrahmenvertrag

auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Der interessierte Messstellenbetreiber im Netzgebiet der NGL setzt sich zwecks Vertragsausgestaltung direkt mit dem zuständigen Dienstleister, der Link ist auf der Homepage hinterlegt, der NGL in Verbindung.

Ein „Drei-Monats-Schreiben“ an die Kunden wurde unter Unbundlinggesichtspunkten abgestimmt und entworfen und am 16. November 2020 - vor Einbau der mME und iMSys - an die Kunden zur Information verschickt. Im Schreiben wurde unter anderem auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers hingewiesen.

Bis Ende 2032 sollen die mME und die iMSys eingebaut/ausgetauscht werden. Der Start für den Einbau der iMSys war in 2020; das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mittels einer Allgemeinverfügung mit Gültigkeit 24.02.2020 die Markterklärungen abgegeben, sodass mit dem Einbau bei ausgewiesenen Tarifanwendungsfällen begonnen werden kann. Die Einbauverpflichtung von 10 % für mME zum 01.07.2020 wurde von der NGL bereits erfüllt. Bis Februar 2023 besteht die Einbaupflicht von 10 % iMSys. Das Projekt „Einbau iMSys“ soll bei der NGL in 2021 starten.

Für die vielfältigen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Übernahme des gMSB stehen, insbesondere den Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz, wird mit einem Dienstleister zusammengearbeitet, der über einen Zertifikatsnachweis gem. § 25 MsbG verfügt und sich im Bereich Zähler- und Messwesen spezialisiert hat. Eine Verpflichtung des Dienstleisters zur Vertraulichkeit gem. § 6a EnWG liegt vor.

Neben der netzseitigen Stellung der Gateway-Administration durch den Dienstleister steht ein Wirtschaftsplanungstool für das Zähler- und Messwesen zur Verfügung.

2.2.4. Beteiligungen

Im September 2020 wurde eine Vertriebsgesellschaft, die „PRO-E Preußisch Oldendorfer Energieversorgung GmbH“, gegründet. Es handelt sich um eine gemeinsame Gesellschaft der Stadt Preußisch Oldendorf und der Stadtwerke Lübbecke GmbH, wobei die Stadt Preußisch Oldendorf der Mehrheitsgesellschafter ist. Zwischen den beiden Gesellschaftern wurde ein Dienstleistungsvertrag geschlossen; der operative Part wird von der Stadtwerke Lübbecke GmbH übernommen. Ziel der Gesellschaft ist es, Kunden in der Stadt Preußisch Oldendorf mit Strom und Gas und perspektivisch auch mit Energiedienstleistungen zu versorgen.

Mit Pachtbeginn zum 01.01.2016 hat die SWL die Konzessionen für das Gasnetz in Preußisch Oldendorf erworben und an die NGL verpachtet, somit ist die NGL Netzbetreiber des Gasnetzes in Preußisch Oldendorf.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Arbeitsgespräche, die bereits seit Februar 2020 stattgefunden haben, begleitet. Neben verschiedenen Anmeldungen (u. a. bei der BNetzA) wurde auch ein Marketingkonzept erstellt. Das Logo der neuen Vertriebsgesellschaft hebt sich vom Logo der Netzgesellschaft Lübbecke und vom Logo der Stadtwerke Lübbecke vollumfänglich ab. Das operative Geschäft wird voraussichtlich zum 15.04.2021 starten. Im Bericht für das Jahr 2021 wird die Gleichbehandlungsbeauftragte näher auf getroffenen Unbundlingmaßnahmen eingehen.

3. Gleichbehandlungsmanagement

3.1. Gleichbehandlungsprogramm

Im Gleichbehandlungsprogramm (GBP) wurde im Berichtsjahr das Organigramm der NGL aktualisiert und entsprechende inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Da das GBP gleichermaßen sowohl für die Stadtwerke Lübbecke als auch für die Netzgesellschaft Lübbecke Gültigkeit hat, ist die aktuelle Version im Intranet der Unternehmen eingestellt. Mit seinen Inhalten stellt es eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung dar. Im GBP wird auf den Speicherort hingewiesen.

3.2. Gleichbehandlungsbeauftragte

Frau Birgit McColl nahm auch im Berichtszeitraum die Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten wahr. Neben der Projektassistenz für die Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübbecke ist Frau McColl als Datenschutzkoordinatorin sowohl für die SWL als auch für die NGL tätig.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist jedem Mitarbeiter bekannt und bei Anwesenheit ständig persönlich, telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

3.2.1. Schulung der Gleichbehandlungsbeauftragten

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nahm im Berichtszeitraum an folgender Informationsveranstaltung des BDEW teil, an der auch ein Referent der BNetzA zugegen war.

3.2.2. Beratung und Vortragsrecht

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat aufgrund der Stellenzuordnung als Stabstelle der Geschäftsleitung der Stadtwerke Lübecke ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung beider Unternehmen. Aktuelle Fragestellungen werden deshalb möglichst zeitnah erörtert. Die Berichterstattung erfolgt überwiegend anlassbezogen.

In den monatlichen Besprechungen der kaufmännischen Mitarbeiter der Stadtwerke Lübecke gibt die Gleichbehandlungsbeauftragte Hinweise und Anregungen zum unbundlingkonformen Verhalten, Markenauftritt sowie zu aktuellen Gleichbehandlungsthemen. An den Besprechungen nehmen in der Regel sowohl der Geschäftsführer als auch die kaufmännische Leiterin der Stadtwerke Lübecke teil.

Über die kaufmännischen Besprechungen werden Protokolle angefertigt und den Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm werden unverzüglich den Geschäftsführungen mitgeteilt und mit diesen erörtert. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm wurden im Berichtsjahr nicht festgestellt.

3.2.3. Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei Anwesenheit jederzeit für Mitarbeiter ansprechbar. Die Ansprache erfolgt bei Bedarf persönlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege. Festgelegte Sprechzeiten gibt es nicht.

Auch im Berichtszeitraum gab es verschiedene Fragen und Hinweise, die an die Gleichbehandlungsbeauftragte gerichtet wurden.

Den Mitarbeitern ist bekannt, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte das Recht der Einsichtnahme in alle Daten und Informationen hat. Ebenfalls ist den Mitarbeitern bewusst, dass die Gleichbehandlungsbeauftragte bei ihrer Aufgabenerfüllung durch alle Bereiche in den Unternehmen zu unterstützen ist.

Beschwerden von Mitarbeitern sowie Hinweise auf mögliche Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm können der Gleichbehandlungsbeauftragten jederzeit mitgeteilt werden. Im Berichtszeitraum erfolgten keine Meldungen von Verstößen.

3.3. Schulungskonzept

3.3.1. Mitarbeiterschulung/-verpflichtung

Bei Neueinstellungen wird die Gleichbehandlungsbeauftragte regelmäßig durch die Personalabteilung informiert. Die Mitarbeiter werden von der Gleichbehandlungsbeauftragten auf das Gleichbehandlungsprogramm nebst Organisationsanweisung geschult und verpflichtet. Auf die Wahrung der Vertraulichkeit im Umgang mit wirtschaftlich sensiblen und wirtschaftlich vorteilhaften Informationen und Daten gem. § 6 a EnWG wird dabei im Speziellen hingewiesen. Bestätigt wird die Schulung ebenfalls durch eine Unterschrift der Mitarbeiter. In den Schulungen wird auf den Speicherort des Gleichbehandlungsprogramms hingewiesen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 5 Mitarbeiter am 09.07.2020 durch die Gleichbehandlungsbeauftragte geschult. Pandemiebedingt war eine zweite Präsenzveranstaltung nicht möglich.

3.4. Überwachungskonzept

Das Überwachungskonzept besteht aus verschiedenen Bereichen:

- Prüfung des Informationsmanagements
- Projektbegleitung (Beratung von Projektgruppen)
- Prozessanalyse (Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial)
- Bearbeitung von Hinweisen

Die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt stichprobenartig und aufgrund organisatorischer Änderungen und Anforderungen. Welche Maßnahmen durchgeführt wurden, sind unter Punkt 2.2. aufgeführt.

4. Ausblick

In 2021 ist die Überarbeitung der NGL-Homepage in Bezug auf eine bessere Bedienerfreundlichkeit vorgesehen.

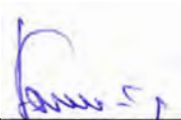
Die aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Umsetzung der Digitalisierung der Energiewende und die damit verbundene Rolle des Netzbetreibers als grundzuständiger Messstellenbetreiber werden durch die Gleichbehandlungsbeauftragte weiter begleitet.

Prozesse in den Bereichen MaStR und Redispatch 2.0 werden weiter verfolgt und so die im vorliegenden Bericht beschriebenen regelmäßigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Unbundlingkonformität ergänzt und fortgesetzt.

Lübbecke, 31. März 2021



Birgit McColl
Gleichbehandlungsbeauftragte/
Datenschutzkoordinatorin



Markus Hannig
Geschäftsführer
Stadtwerke Lübbecke GmbH



Siegfried Lang
Geschäftsführer
Netzgesellschaft Lübbecke mbH